

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und den §§ 44 und 45 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am **05.07.2022** nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- 1) Das Amt Niemegk ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Diese nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.
- 2) Für ihre Leistungen verlangt das Amt Niemegk Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort. Die Weisungsbefugnis des Amtsdirektors gemäß § 7 Nr. 1 i.V.m. § 8 BbgBKG bleiben unberührt.

§ 2

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Das Amt Niemegk erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus kann Kostenersatz für Einsatzübungen mit einem erhöhten Personal- und Sachaufwand erhoben werden.
- (3) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren von Personaleinsatz und Fahrzeugeinsatz des als Anlage beigefügten „Gebührentarifs“ ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.

(2) Maßstab für die Berechnung der Gebühr von Sonderlöschmittel nach Tarifteil 4 des als Anlage beigefügten „Gebührentarifs“ ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.

(3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung des Amtes Niemegk. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeugs. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt **minutengenau**.

(5) Muss die Feuerwehr des Amtes Niemegk wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung, Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 4

Gebührenschild

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

(3) Die Feuerwehr kann Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG genannten Aufgabebereiche hinausgehen. Für diese Leistungen werden Gebühren gegenüber demjenigen erhoben, der die Leistungen beauftragt hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurden. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Leistungen besteht nicht.

§ 5

Kostenfreiheit, Härtefälle

(1) Für den Geschädigten sind die Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann das Amt Niemegk ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6

Benutzungsgebühren für Feuerwehrgerätehäuser

Veranstaltungen in den amtseigenen Feuerwehrgerätehäusern, die über den angemeldeten Bedarf der Amts- oder Ortsfeuerwehren und der Amtsverwaltung hinausgehen, sind genehmigungspflichtig. Das gilt insbesondere für öffentliche Veranstaltungen von Vereinen und Verbände aus dem Amtsbereich. Das Ordnungsamt und der Amtswehrführer entscheiden über die zu beantragende Nutzung. Für die genehmigungspflichtigen Veranstaltungen wird vom Ordnungsamt Niemegk eine Nutzungsgebühr in Höhe von 60 Euro erhoben.

Einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer solchen Genehmigung besteht nicht. Private Veranstaltungen Dritter sind verboten.

§ 7

Fälligkeit der Kostenschuld

Die zu zahlenden Kosten und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Kostenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 8

Haftung

(1) Das Amt Niemegk haftet dem Gebührenpflichtigen nur für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Niemegk für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr verursacht.

§ 9

Datenschutz

(1) Das Amt Niemegk ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) vom 16.12.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Niemegk, den

18.7.22



Hemmerling
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage:
Gebührentarif:

Nr.	Leistung	Gebühr pro / Minute
I	Personalkosten	
1.	Einsatzkraft	0,61 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwache (§35 BbgBKG)	0,61 €
3.	Einsatzkraft bei Bandsicherheitswache	0,30 €
II	Sachkosten	
	1. Löschfahrzeuge	
1.1	Tanklöschfahrzeuge TLF	2,22 €
1.2	Löschgruppenfahrzeuge LF 10/6	4,53 €
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,41 €
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge – Wasser TSF-W	2,28 €
	2. Sonderfahrzeuge	
2.1	Rüstwagen RW 2	3,04 €
2.2	Vorausrüstwagen VRW	5,63 €
	3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger	
3.1	Einsatzleitwagen ELW / MTW	2,30 €
3.2	Kommandowagen Kdow	2,72 €
3.2	Anhänger /Stema STA/TSA	2,23 €
	4. Verbrauchsmaterial	pro Einheit
4.1	Bindemittel á 10 kg	8,64 €
4.2	Schaummittel Liter	5,19 €

Erläuterungen:

1. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Verzeichnis 1 Nr. 1-3 berechnet.
2. In dem Verzeichnis 2 Nr. 1-2 sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen und Anhänger mitgeführten Geräte enthalten.
3. Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die An- und Abfahrt sowie für die Bereitstellung berechnet.

Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrgebührensatzung)

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 05.07.2022 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk,

18.7.22


Hemmerling

Amtsleiter